Ergänzende Geschäftsbedingungen

1 Abrechnungszeitraum (zu § 9 Ziffer 2 LRV)

1.1 Für die Abrechnung von RLM-Ausspeisepunkten ist der Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV das Kalenderjahr.

1.2 Der Abrechnungszeitraum im Sinne von § 9 Ziffer 2 LRV beträgt für SLP Ausspeisepunkte in der Regel 12 Monate. Der Netzbetreiber wendet dabei das rollierende Ableseverfahren an.

2 Einzelheiten zur Abrechnung der Entgelte (zu § 9 Ziffer 16 LRV)

Abrechnung RLM

Die Berechnung des Leistungspreises erfolgt gemäß § 9 Ziffer 5 und 6 LRV. Tritt innerhalb des definierten Abrechnungszeitraumes (gemäß § 9 Ziffer 2 LRV) ein Wechsel des Transportkunden ein, erfolgt die Abrechnung der Differenz gemäß § 9 Ziffer 5 und 6 LRV an den zum Ende des Abrechnungszeitraumes gegenwärtigen Transportkunden. Entsprechendes gilt im Fall von Nachberechnungen aufgrund einer geänderten Einstufung in eine Entgeltzone.

3 Weitere Regelungen zur Sperrung/Wiederherstellung auf Anweisung des Transportkunden (zu § 11 Ziffer 10 LRV)

3.1 Für die Beauftragung einer Sperrung auf Anweisung des Transportkunden sowie die Wiederaufnahme der Anschlussnutzung ist der unter folgendem Link veröffentlichte Sperrauftrag / Entsperrauftrag zu verwenden und an die dort angegebene E-Mail-Adresse zu senden:

ESTW - Erlanger Stadtwerke AG - Netzzugang / Entgelte

3.2. Stornierungen sind unverzüglich ebenfalls per E-Mail an die im Sperrauftrag / Entsperrauftrag angegebene E-Mail-Adresse zu senden. Ist der Sperrgang / Entsperrgang bereits ausgeführt und eine Stornierung nicht mehr möglich, sind die anfallenden Kosten gemäß gültigem Preisblatt zu entrichten.

3.3 Der Transportkunde erhält eine entsprechende Bestätigung per E-Mail bei Erhalt eines Sperr- / Entsperrauftrages / Stornos sowie eine Bestätigung über das Ergebnis eines Sperr- / Entsperrganges.

3.4 Die Kosten für Unterbrechung und Wiederaufnahme der Anschlussnutzung richten sich nach dem unter folgendem Link veröffentlichten Preisblatt:

ESTW - Erlanger Stadtwerke AG - Netzzugang / Entgelte